

## **Generalversammlungen der Vereine**

### **Geschätzte Präsidentinnen und Präsidenten der Regionalverbände sowie sämtlicher Vereine des ZSV**

Der Bundesrat hat am Montag 16. März 2020 weitere, einschneidende Massnahmen beschlossen, mit denen die Verbreitung des Corona-Virus zwar nicht verhindert, immerhin aber erheblich verzögert werden kann.

Obschon unter anderem das Verbot von Versammlungen jeder Art vorerst nur bis zum 19. April 2020 gilt, muss damit gerechnet, dass diese Massnahme verlängert oder sogar noch weiter verschärft wird.

Angesichts der sich fast täglich ändernden Lage bitten wir Euch, direkt auf die Informationskanäle des Bundes [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) und der entsprechenden Stelle des jeweiligen Kantons zuzugreifen.

Nun stellen sich allen Vereinen verschiedene Fragen betreffend Durchführung der Generalversammlungen.

## **Darum an dieser Stelle einige Empfehlungen und Möglichkeiten**

### ***Was gilt es zu berücksichtigen, wenn der Bund präventiv solche Veranstaltungen verbietet?***

Es sind alle Präventionsmassnahmen zu unterstützen, Empfehlungen und erst recht behördliche Anordnungen sind unbedingt zu beachten und vor allen einzuhalten! Ansonsten muss allenfalls von einer zivil- wie auch strafrechtlichen Verfolgung seitens der zuständigen Organe ausgegangen werden.

### ***Statutarisch müsste die Generalversammlung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt des Jahres stattfinden, was nun?***

Bei dieser Vorgabe handelt es sich um eine sogenannte Ordnungsvorschrift, von der bei Vorliegen triftiger Gründe auch abgewichen werden kann. Dies ist aktuell zweifellos der Fall.

### ***Sollte sich die Situation bis Herbst 2020 noch immer nicht beruhigt haben: Was passiert, wenn die Generalversammlung 2020 überhaupt nicht durchgeführt werden kann?***

Bei einer solchen Gefahrensituation ist es ohne weiteres zulässig, die GV 2020 mit derjenigen von 2021 zusammenzulegen.

### ***Welche Geschäfte erfordern zwingend eine Genehmigung durch die Generalversammlung?***

Art. 879 OR weist der GV einige unentziehbare Geschäfte zu, so etwa die Wahl von Vorstand und Revisionsstelle, die Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts, Erteilung der Décharge sowie Statutenänderungen. Darüber hinaus sind die Statuten massgebend.

In der Regel haben die wenigsten dieser Beschlüsse unmittelbare Folgen für die Zukunft, weshalb sie bei der vorliegenden Situation ohne weiteres auch zu einem späteren Zeitpunkt beschlossen werden können.

**Im Verein steht ein Wahljahr an. Wer führt die Geschäfte, wenn die GV abgesagt wird und der Vorstand sowie die Revisionsstelle nicht gewählt oder bestätigt werden kann?**

Sind die wichtigsten Vorstandsfunktionen besetzt, so bleibt der Verein handlungsfähig. Der Vorstand ist befugt, neue Kandidatinnen oder Kandidaten auf Auftragsbasis beizuziehen, selbstredend unter dem formellen Vorbehalt der nachträglichen Wahl durch die GV. Auch ein ausstehender Wahlbeschluss für die Revisionsstelle stellt noch keinen schwerwiegenden Organisationsmangel dar, der sofort behoben werden müsste.

**Der Vorstand möchte als Beispiel ein Probelokal erwerben, dazu benötigt dieser die Zustimmung der Generalversammlung, wie handlungsfähig ist der Vorstand ohne diese Zustimmung?**

Falls jedoch Beschlusstraktanden anstehen, welche statutarisch eine Bevollmächtigung des Vorstands vorsehen, hat der Vorstand in solchen Fällen präjudizielle Handlungen zu vermeiden und seine Disposition auf das absolut Notwendigste zu beschränken. Trotzdem steht der Vorstand in der Pflicht, allenfalls sichernde Massnahmen zu treffen, die den Vereinsbetrieb aufrechterhalten wie zum Beispiel eine Verständigung mit Vertragspartnern zu finden. Sonst geht der Vorstand ein beträchtliches Verantwortlichkeitsrisiko ein.

**Muss der Jahresbericht trotzdem verschickt werden, auch wenn die Generalversammlung abgesagt wurde?**

Der Jahresbericht kann zwar verschickt werden, jedoch empfehlen wir, keine GV-Unterlagen zu versenden bevor nicht ein Ersatzdatum bestimmt ist. Hingegen sind die Mitglieder mit einem formellen Schreiben über die Absage bzw. Verschiebung der GV zu informieren. Die Angabe eines Ersatzdatums kann auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Wurden die GV-Unterlagen bereits versandt, so ist ein gesondertes Informationsschreiben über die Absagegründe erforderlich.

**Müssen Traktanden und Jahresbericht ein zweites Mal verschickt werden, wenn eine neuerliche Einladung zu einem späteren GV-Termin erfolgt?**

Wird zu einer «Ersatz-GV» eingeladen, so müssen der Jahresbericht und die dazugehörigen übrigen Beilagen nicht zwingend ein zweites Mal versandt werden. Jedoch ist zu beachten, dass sich bei zwischenzeitlichen Aus- und Eintritten der Kreis der Teilnehmenden verändert hat. Natürlich müssen die Einladung sowie die Traktandenliste angepasst werden.

Wir hoffen Euch damit gedient zu haben und verbleiben

mit kollegialen Grüßen

Rafz, 17.März 2020



Peter Keller  
Zentralpräsident ZSV

Diese Angaben basieren zwar auf rechtlichen Grundlagen, müssen aber durch die Vereinsleitungen individuell geprüft werden und entsprechend beschlossen werden. Der ZSV übernimmt keine Haftung oder Ansprüche die aus diesen Empfehlungen entstehen könnten.